

- d) ein Gutachten von sachkundiger Seite über die Bedeutung der Arbeiten des Vorgeschlagenen,
- e) den Antrag der einreichenden Stellen.

Die Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 6

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik oder in seinem Namen.

§ 7

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 40 000,— DM.

§ 8

Es können jährlich bis zu 6 Auszeichnungen vorgenommen werden.

§ 9

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zu einem Ehrentage des Auszuzeichnenden.

§ 10

(1) Die Medaille ist rund, aus Gold und hat einen Durchmesser von 26 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Porträt von Planck. Auf der Rückseite stehen in der Mitte die Worte „Hervorragender Wissenschaftler des Volkes“, umgeben von den Worten „Deutsche Demokratische Republik“ und zwei Lorbeerzweigen.

(2) Die Medaille wird an einer mit Band bezogenen rechteckigen Spange getragen. Das Band zeigt in der Mitte einen schwarzen Querstreifen, an den sich beiderseits nach oben und unten ein roter und ein goldener Streifen anschließen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange.

§ 11

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des „Nationalpreises“

Die deutschen Männer und Frauen, die durch hervorragende wissenschaftliche Arbeiten, durch wichtige technische Erfindungen, durch Einführung neuer Produktions- und Arbeitsmethoden sowie durch bedeutende Werke und Leistungen auf dem Gebiet der Kunst und Literatur die sozialistische und demokratische Entwicklung des deutschen Volkes in besonderem Maße gefördert haben, verdienen hohe Ehrung und Auszeichnung durch das ganze Volk. Diese Ehrung erfolgt seit dem 1. April 1949 durch die Verleihung des Nationalpreises.

§ 1

(1) Der „Nationalpreis“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Nationalpreisträger“.

§ 2

(1) Der Preis kann verliehen werden für:

- a) hervorragende wissenschaftliche Arbeiten auf den Gebieten der Wissenschaft und Technik, bedeutende technische Erfindungen, die Einführung neuer Arbeits- und Produktionsmethoden, die von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind;

b) hervorragende Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Literatur, die durch ihren ideologischen und künstlerischen Wert wesentlich zur kulturellen Entwicklung und sozialistischen Erziehung des deutschen Volkes beigetragen haben.

(2) Die zur Auszeichnung mit dem Preis vorgeschlagenen Werke und Leistungen sollen der Öffentlichkeit in den beiden letzten, der Verleihung vorangegangenen Jahren bekannt geworden sein.

§ 3

(1) Der Preis wird verliehen an:

- a) Wissenschaftler,
- b) Angehörige der technischen Intelligenz,
- c) Werktätige in der sozialistischen Wirtschaft,
- d) Künstler,
- e) Dichter und Schriftsteller,
- f) Kollektive der unter Buchstaben a bis e Aufgeführten.

(2) Der Preis kann jedem Deutschen verliehen werden, unabhängig vom Wohnsitz und der Staatsangehörigkeit.

(3) Der Preis kann ferner an Personen verliehen werden, die nicht Deutsche sind, aber ihren Wohnsitz in Deutschland haben und durch ihre hervorragenden Leistungen zur Schaffung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes beigetragen oder die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft gefördert haben.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Ministerrates,
- b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- c) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- d) das Präsidium der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
- e) das Präsidium der Deutschen Akademie der Künste,
- f) die Präsidien der anderen Akademien,
- g) die Senate der Universitäten und Hochschulen,
- h) die Zentraleitung der Kammer der Technik,
- i) die Nationalpreisträger.

(2) Die Vorschläge sind beim Büro des Förderungsausschusses für die deutsche Intelligenz bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einzureichen.

(3) Beim Büro des Förderungsausschusses bestehen zwei Auszeichnungsausschüsse:

- a) für Nationalpreise für Wissenschaft und Technik,
- b) für Nationalpreise für Kunst und Literatur,

die zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Die Mitglieder der Ausschüsse bestätigt der Vorsitzende des Ministerrates.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch das Präsidium des Ministerrates.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) einen Lebenslauf,
- c) eine ausführliche Begründung,